

STADT MUNSTER

Bebauungsplan Nr. 36

„Wagnerstraße“

2. Änderung

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 250 m² sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Gewerbegebiet (GE) nicht zulässig. Ausnahmsweise kann Einzelhandel zugelassen werden, wenn er mit einem Handwerksbetrieb verknüpft ist und die Einzelhandelsflächen im Vergleich zum Gesamtbetrieb untergeordnet sind, wenn es Kfz-Einzelhandel ist oder wenn es Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten ist.

Hinweis: Der ursprüngliche Plan hat weiterhin Gültigkeit, es gilt die BauNVO 1968 für alle Festsetzungen, die nicht von dieser Änderung erfasst werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Munster diesen 2. Änderungsplan des Bebauungsplanes Nr. 36 „Wagnerstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Munster, den 29.09.2005



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 die Aufstellung des 2. Änderungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Munster, den 12.10.2005



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Änderungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 12.10.2005



[Handwritten signature]
Erster Stadtrat

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 28.04.2005 dem Entwurf des 2. Änderungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 03.05.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des 2. Änderungsplanes und die Begründung haben vom 11.05.2005 bis einschließlich 10.06.2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 12.10.2005



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Munster hat den 2. Änderungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 12.10.2005



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Beschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04.10.2005 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden.

Der 2. Änderungsplan ist damit am 04.10.2005 rechtsverbindlich geworden.

Munster, den 12.10.2005



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des 2. Änderungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den

Bürgermeister

Innerhalb 7 Jahren nach Inkrafttreten des 2. Änderungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den

Bürgermeister